

# Industrielle Künstliche Intelligenz

Pioneering a Smarter World

Einladung zur  
Hauptversammlung 2024

PSI 



**PSI Software SE**

**Berlin**

**Wertpapier-Kenn-Nummer: A0Z 1JH**

**ISIN: DE 000 A0Z 1JH 9**

Kennung des Ereignisses: e06ac1b5831def11b53500505696f23c

### **Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre\* ein zu der

#### **ordentlichen Hauptversammlung**

unserer Gesellschaft

**am Freitag, dem 26. Juli 2024, um 10:00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ.**

Die ordentliche Hauptversammlung findet statt als **Präsenzversammlung** im Ludwig Erhard Haus Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, Deutschland.

\* Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine männliche Bezeichnung verwendet wird.

### **TAGESORDNUNG**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat am 3. Juni 2024 den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Gesellschaft gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht des Vorstands mit den erläuternden Angaben gemäß §§ 289a, 315a HGB sind, ohne dass es nach dem Aktiengesetz zu diesem Tagesordnungspunkt einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf, der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Die genannten Unterlagen können ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

eingesehen werden.

**2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. Herrn Robert Klaffus, der dem Vorstand der PSI Software SE seit dem 1. November 2023 angehört, wird Entlastung erteilt.

2. Herrn Gunnar Glöckner, der dem Vorstand der PSI Software AG bzw. der PSI Software SE während des vollständigen Geschäftsjahrs 2023 angehörte, wird Entlastung erteilt.
3. Die Sachentscheidung über die Entlastung von Herrn Dr. Harald Schrimpf, der dem Vorstand der PSI Software AG bis zum 30. Juni 2023 (einschließlich) angehörte, wird vertagt.

Über die vorstehenden Beschlussvorschläge soll einzeln abgestimmt werden.

Zu Punkt 3 wird Vertagung vorgeschlagen, da im Nachgang zum Cyberangriff auf die Gesellschaft vom Februar 2024 die Bewertung des implementierten Cyberschutzes und die Untersuchung etwaiger Verantwortlichkeiten noch andauern.

### **3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der PSI Software AG bzw. der PSI Software SE für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024; Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) vor,

1. die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen;
2. die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG i.d.F. der CSRD (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 eine ausdrückliche Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Der Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der Abschlussprüfungs-VO (EU) 537/2014 auferlegt wurde.

### **5. Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2023**

§ 120a Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt.

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2023 findet sich mit seinem vollständigen Inhalt einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts im nachstehenden Abschnitt „Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023“ dieser Einberufungsunterlage.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2023 wird gebilligt.

## 6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die ordentliche Hauptversammlung 2023 hat unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 10 die formwechselnde Umwandlung der PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma PSI Software SE beschlossen. Die Ämter sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der PSI Software AG endeten vorzeitig, als diese formwechselnde Umwandlung wirksam wurde, d.h. mit ihrer Eintragung in das für die PSI Software AG zuständige Handelsregister am 3. August 2023. Dem entspricht es, dass die ordentliche Hauptversammlung 2023 nicht nur die Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der PSI Software AG gewählt hat, sondern unter dem damaligen Tagesordnungspunkt 11 auch die Anteilseignervertreter für den ersten Aufsichtsrat der PSI Software SE.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der PSI Software SE wurden gewählt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der PSI Software SE beschließt, so dass in der diesjährigen Hauptversammlung Neuwahlen zum Aufsichtsrat erforderlich sind. Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Satzung erfolgt die Wahl bzw. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern dabei nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Nach Art. 40 Abs. 2 und 3 SE-VO (EG) Nr. 2157/2001, § 17 SEAG, § 21 Abs. 3 SEBG, Ziffer 20.1 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE vom 10. März 2023 sowie § 11 Abs. 1, 2 der Satzung der PSI Software SE besteht der Aufsichtsrat der PSI Software SE aus sechs Mitgliedern, wobei vier Mitglieder als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden. Die weiteren zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe der geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI Software SE bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Grundlage der von ihm beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung sowie des von ihm beschlossenen Kompetenzprofils vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Herrn Karsten Trippel,

wohnhaft in Großbottwar, Geschäftsführer der SIGMA GmbH, Großbottwar.

Herr Trippel ist Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Aufsichtsrat der Berlina AG für Anlagewerte, Berlin (Vorsitzender)
- Aufsichtsrat der Preussische Vermögensverwaltungs AG, Berlin
- Aufsichtsrat der Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs-AG, Köln (stellvertretender Vorsitzender)
- Aufsichtsrat der Fleischerei-Bedarf Aktiengesellschaft von 1923, Coburg (Vorsitzender)
- Aufsichtsrat der promedtheus Informationssysteme für die Medizin AG, Mönchengladbach

2. Herrn Professor Dr.-Ing. Ulrich Wilhelm Jaroni,

wohnhaft in Aschau, ehemaliger Vorstand der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg.

Herr Professor Dr.-Ing. Jaroni hat derzeit keine weiteren Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne.

3. Herrn Professor Dr. Uwe Hack,

wohnhaft in Metzingen, Professor für International Finance und Accounting an der Hochschule Furtwangen.

Herr Professor Dr. Hack ist Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Aufsichtsrat der abcfinance GmbH, Köln
- Aufsichtsrat der abcbank GmbH, Köln
- Aufsichtsrat der LAWO AG, Rastatt (Vorsitzender)
- Aufsichtsrat der LAWO Holding AG, Rastatt (Vorsitzender)

4. Herrn Dr. Patrick Wittenberg,

wohnhaft in Oldenburg, Vorstandsvorsitzender der E.DIS AG, Fürstenwalde/Spree.

Herr Dr. Wittenberg ist Mitglied in den folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Stadtwerke Barth GmbH, Barth (stellvertretender Vorsitzender)
- Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH, Ribnitz-Damgarten (stellvertretender Vorsitzender)
- Stadtwerke Energie und Wasser Potsdam GmbH, Potsdam
- Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Brandenburg an der Havel
- Netzgesellschaft Schwerin mbH, Schwerin (stellvertretender Vorsitzender)
- SWS Energie GmbH, Stralsund (stellvertretender Vorsitzender)
- Stadtwerke Wismar GmbH, Wismar (stellvertretender Vorsitzender)

Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Herr Trippel dem Aufsichtsrat der Gesellschaft seit dem Jahr 2002 angehört. Im Übrigen bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats bei keinem der vorgeschlagenen Kandidaten persönliche oder geschäftliche Beziehungen im Sinne der Empfehlung C.13 des DCGK.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass Herr Professor Dr. Jaroni, Jahrgang 1951, das 70. Lebensjahr überschritten hat. Gleichwohl schlägt der Aufsichtsrat Herrn Professor Dr. Jaroni aufgrund seiner hervorragenden Expertise und seiner wertvollen Beiträge zur Arbeit des Gremiums sowie des Bilanzausschusses (Prüfungsausschusses) erneut zur Wahl vor. Die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats formulierte Altersgrenze steht diesem Vorschlag und einer entsprechenden Wahl durch die Hauptversammlung nicht entgegen. Sie ist bewusst als offene Regelaltersgrenze formuliert, um die notwendige Flexibilität zu wahren und die (Wieder-)Wahl fachlich und persönlich geeigneter Kandidaten nicht pauschal allein aus Altergründen zu erschweren oder gar auszuschließen. Sie gestattet es daher im Interesse der Gesellschaft, im Einzelfall auch ältere Kandidaten vorzuschlagen und in den Aufsichtsrat wählen zu lassen, ohne dass darin eine Verletzung der Regelaltersgrenze oder eine Abweichung von den Empfehlungen des DCGK zu sehen wäre.

Herr Professor Dr. Hack und Herr Professor Dr. Jaroni verfügen jeweils über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 Halbs. 1 AktG. Nähere Angaben zum Sachverstand beider Kandidaten auf den jeweiligen Gebieten finden sich in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2023.

Herr Trippel, Herr Professor Dr. Hack und Herr Professor Dr. Jaroni gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft bereits an und werden zur Wiederwahl vorgeschlagen. Herr Dr. Wittenberg wird als Nachfolger für Herrn Andreas Böwing vorgeschlagen, der dem Aufsichtsrat der Gesellschaft seit dem Jahr 2016 angehört hat und für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht. Im Falle seiner Wahl beabsichtigt Herr Trippel, erneut für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.

Weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Kandidaten finden Sie im Internet unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

## **7. Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats**

Die von der ordentlichen Hauptversammlung 2023 beschlossene formwechselnde Umwandlung der PSI Software AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma PSI Software SE ist mit ihrer Eintragung in das Handelsregister am 3. August 2023 wirksam geworden. Gemäß § 113 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-VO (EG) Nr. 2157/2001 kann nur die Hauptversammlung den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der PSI Software SE eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen, wobei der Beschluss erst in der Hauptversammlung gefasst werden kann, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

Dem entspricht es, dass die diesjährige Hauptversammlung den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der PSI Software SE eine Vergütung für ihre Tätigkeit gewähren soll – d.h. für ihre Tätigkeit ab dem 4. August 2023 (erster Tag nach dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in die PSI Software SE). Der erste Aufsichtsrat der PSI Software SE ist mit denselben Mitgliedern besetzt wie der (letzte) Aufsichtsrat der PSI Software AG. Für die Tätigkeit des ersten Aufsichtsrats der PSI Software SE bis zum 3. August 2023 (einschließlich) soll vor diesem Hintergrund keine (zusätzliche) Vergütung gewährt werden, da diese Tätigkeit bereits mit der Vergütung als Aufsichtsratsmitglied der PSI Software AG abgegolten ist.

Inhaltlich soll die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats mit derjenigen übereinstimmen, die auch den Mitgliedern des endgültigen Aufsichtsrats zu gewähren wäre. Diese richtet sich nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE in Verbindung mit dem Vergütungssystem, das die ordentliche Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 beschlossen und die ordentliche Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 bestätigt hat und das gemäß Ziff. 4.2.2 des Umwandlungsplans vom 3. April 2023 für den Aufsichtsrat der PSI Software SE fortgilt, bis es durch eine neue Regelung ersetzt wird. Demnach gilt Folgendes:

- Für seine jeweilige Tätigkeit erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von EUR 30.000,00, der Aufsichtsratsvorsitzende stattdessen eine jährliche Vergütung von EUR 60.000,00 und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende stattdessen eine jährliche Vergütung von EUR 45.000,00, jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer.
- Für seine Tätigkeit in einem oder mehreren durch den Aufsichtsrat gebildeten Ausschüssen erhält ein Aufsichtsratsmitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse ferner eine einmalige jährliche Vergütung von EUR 4.000,00 bzw. als Ausschussvorsitzender eine einmalige jährliche Vergütung von EUR 7.000,00, ebenfalls jeweils zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Das gilt nicht, sofern es sich bei dem Ausschussmitglied bzw. Ausschussvorsitzenden um den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden handelt.
- Ferner erhalten jedes Aufsichtsratsmitglied, der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende für jede Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 zuzüglich eventueller Umsatzsteuer. Sofern eine Sitzung des Aufsichtsrats und Sitzungen eines oder mehrerer Aufsichtsratsausschüsse am selben Tag abgehalten werden, fällt das Sitzungsgeld nur einmal an.
- Die Vergütung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres ausgezahlt. Sofern im Verlauf eines Geschäftsjahres ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet oder sich sein Status in einer die Vergütung beeinflussenden Weise ändert, fällt die Vergütung nach dem ersten und zweiten Spiegelstrich jeweils nur zeitanteilig an.
- Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen. Zu den Auslagen gehören auch angemessene Kosten für die für ihre Aufgaben erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen.
- § 15 Abs. 2 der Satzung der PSI Software SE, betreffend die Einbeziehung in eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, bleibt unberührt.

Dies soll für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats mit der Maßgabe gelten, dass deren Vergütung nicht erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgezahlt wird, sondern schon nach der ordentlichen Hauptversammlung 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der PSI Software SE erhalten für ihre Tätigkeit ab dem 4. August 2023 (erster Tag nach dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in die PSI Software SE) eine Vergütung nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSI Software SE in Verbindung mit dem Vergütungssystem, das die ordentliche Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 beschlossen und die ordentliche Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 bestätigt hat und das gemäß Ziff. 4.2.2 des Umwandlungsplans vom 3. April 2023 für den Aufsichtsrat der PSI Software SE fortgilt, bis es durch eine neue Regelung ersetzt wird. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nicht erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgezahlt wird, sondern schon nach der ordentlichen Hauptversammlung 2024.

## **8. Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2024), Schaffung eines Bedingten Kapitals 2024 und entsprechende Satzungsänderung**

Es ist beabsichtigt, ein Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft zu beschließen. Um den Bezugsberechtigten Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft einräumen zu können („Aktienoptionsprogramm 2024“). Der Kreis der Bezugsberechtigten soll umfassen: (i) Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb der Ebene des Vorstands der Gesellschaft und (ii) Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Das

Programm soll die Programmteilnehmer im Interesse der Gesellschaft zielgerichtet incentivieren, ihre Identifikation mit dem Unternehmen stärken und sie auf diese Weise zusätzlich an die Gesellschaft bzw. an den PSI-Konzern binden. Dies wiederum soll maßgeblich dazu beitragen, eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts durch eine dauerhafte Motivation der Programmteilnehmer zu erreichen.

Das Bedingte Kapital 2024 dient zur Durchführung des Aktienoptionsprogramms 2024, nämlich zur späteren Bedienung der unter dem Aktienoptionsprogramm 2024 an die Programmteilnehmer ausgegebenen Optionsrechte. Es ist auf ein Volumen von maximal 3,82 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschränkt. Gemeinsam mit dem vorhandenen Genehmigten Kapital 2023 und dem vorhandenen Bedingten Kapital 2021 beläuft es sich auf ein Gesamtvolumen von rd. 43,82 % des aktuellen Grundkapitals.

Nähere Erläuterungen des Aktienoptionsprogramm 2024 sowie des zugehörigen bedingten Kapitals 2024 enthält der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8, der im nachstehenden Abschnitt „Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Aktienoptionsprogramm 2024)“ dieser Einberufungsunterlage abgedruckt ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

## **1. Aktienoptionsprogramm 2024**

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 in der Zeit bis zum 25. Juli 2029 (einschließlich) bis zu 600.000 Bezugsrechte („Aktienoptionsrechte“) auf bis zu 600.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte und der Aktien zur Bedienung der Aktienoptionsrechte nach deren Ausübung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte:

### **1.1 Aktienoptionsrecht**

Jedes Aktienoptionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Maßgabe der Aktienoptionsbedingungen gegen Zahlung des unter Ziffer 1.6 bestimmten maßgeblichen Ausübungspreises eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 zu erwerben.

Die Aktienoptionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Bezugsberechtigten zur Bedienung der Aktienoptionsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus dem bedingten Kapital eine Barzahlung oder eigene Aktien gewähren kann.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt.

### **1.2 Kreis der Bezugsberechtigten und Aufteilung der Aktienoptionsrechte**

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst (i) Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb der Ebene des Vorstands der Gesellschaft und (ii) Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (zusammen „Bezugsberechtigte“). Die Festlegung des genauen Kreises der Bezugsberechtigten sowie der genaue Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionsrechte obliegt dem Vorstand.

Den Aktionären der Gesellschaft steht kein gesetzliches Bezugsrecht auf die Aktienoptionsrechte zu.

Das Gesamtvolumen der bis zu 600.000 Aktienoptionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen („Berechtigte Personengruppen“) wie folgt:

- (1) insgesamt bis zu 400.000 Aktienoptionsrechte an Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb der Ebene des Vorstands der Gesellschaft,
- (2) insgesamt bis zu 200.000 Aktienoptionsrechte an Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Die Bezugsberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionsrechte in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft bzw. zu einem nachgeordneten, mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehen (jeweils „Beschäftigungsverhältnis“).

### **1.3 Ausgabe der Aktienoptionsrechte, Ausgabezeiträume**

Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrags („Bezugsrechtsvereinbarung“) zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Bezugsberechtigten.

Die Aktienoptionsrechte können an die Bezugsberechtigten einmal oder mehrmals gewährt werden. Die Ausgabe von Aktienoptionsrechten ist jedoch während eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen jeweils vor der Ankündigung eines Jahresabschlusses, eines Konzernabschlusses und eines Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft ausgeschlossen, wobei der jeweilige Zeitraum im Zeitpunkt der Veröffentlichung endet.

### **1.4 Wartezeit, Zeitraum der Optionsrechtsausübung, Laufzeit des Aktienoptionsrechts, depotmäßige Buchung**

Die Aktienoptionsrechte können frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe ausgeübt werden („Wartezeit“). Nach Ablauf der Wartezeit können die Aktienoptionsrechte, für die die Erfolgsziele gemäß Ziffer 1.5 erreicht sind, außerhalb der nachfolgenden Zeiträume („Ausübungssperrfristen“) jederzeit ausgeübt werden.

Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- (1) der Zeitraum von jeweils 30 Kalendertagen vor der jeweiligen Ankündigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft im Sinne von Art. 19 Abs. 11 VO (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung), und
- (2) der Zeitraum von 30 Kalendertagen vor der jeweiligen Ankündigung des Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft im Sinne von Art. 19 Abs. 11 VO (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung).

Die Ausübungssperrfristen enden im Zeitpunkt der jeweils erfolgten Ankündigung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand weitere Ausübungssperrfristen festlegen. Der Beginn dieser weiteren Ausübungssperrfristen wird den Bezugsberechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Die Aktienoptionsrechte haben eine maximale Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag ihrer jeweiligen Ausgabe („Höchstlaufzeit“) und verfallen hiernach entschädigungslos.

Die Aktienoptionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn in der entsprechenden Bezugserklärung ein Wertpapierdepot benannt wird, auf das die bezogenen Aktien der Gesellschaft zulässigweise und ordnungsgemäß geliefert und gebucht werden können.

### **1.5 Erfolgsziele**

Damit der Bezugsberechtigte Aktienoptionsrechte ausüben kann, müssen die nachfolgenden Ziele („Erfolgsziele“) kumulativ erreicht worden sein:

- (1) Der durchschnittliche Börsenkurs (Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main

(oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem)), gerechnet über sämtliche Handelstage während des Zeitraums der letzten 12 Monate vor dem Ende der Wartezeit, liegt mindestens 20 % über dem Ausübungspreis.

- (2) Die im Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2028 ausgewiesene EBITA-Rendite (d.h. das Verhältnis des EBITDA zu den Umsatzerlösen) beträgt mindestens 14 %.

## **1.6 Ausübungspreis, Ausübungskurs und Cap**

Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte erfolgt für den Bezugsberechtigten unentgeltlich. Jedes ausgegebene Aktienoptionsrecht berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis.

Der „Ausübungspreis“ entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis (arithmetisches Mittel) der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Ausgabe des jeweiligen Aktienoptionsrechts.

Der Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

Wird dem Bezugsberechtigten zur Bedienung der Aktienoptionsrechte statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eine Barzahlung gewährt, ergibt sich die Höhe der Barzahlung aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Ausübungskurs. Der „Ausübungskurs“ ist der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionsrechte.

Der durch die Ausübung der Aktienoptionsrechte erzielbare Gewinn des Bezugsberechtigten in Form der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Ausübungspreis darf in jedem Falle das Doppelte des Ausübungspreises nicht überschreiten („Cap“). Im Falle einer Überschreitung des Cap wird die Anzahl der ausübenden Optionen entsprechend reduziert, so dass der durch die Ausübung der Aktienoptionsrechte erzielbare Gewinn das Doppelte des Ausübungspreises sämtlicher zunächst ausgeübter Optionen nicht übersteigt.

## **1.7 Verwässerungsschutz**

Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionsrechte (i) Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, (ii) Kapitalherabsetzungen oder (iii) Aktiensplits durch, erfolgt eine wirtschaftliche Gleichstellung der Bezugsberechtigten nach folgender Maßgabe:

- (1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien erhöht sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Der Ausübungspreis mindert sich entsprechend dem Verhältnis der Kapitalerhöhung. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG) bleiben das Bezugsverhältnis und der Ausübungspreis unverändert.
- (2) Im Falle einer Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien vermindert sich die Anzahl von Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, in dem Verhältnis, das dem Verhältnis des Herabsetzungsbetrages des Grundkapitals zum Grundkapital der Gesellschaft vor der Kapitalherabsetzung entspricht. Im Falle einer nominellen Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung von Aktien wird der Ausübungspreis je Aktie entsprechend dem Verhältnis der Kapi-

talherabsetzung erhöht. Im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals durch Rückzahlung von Einlagen oder durch Einziehung erworbener eigener Aktien findet keine Anpassung des Ausübungspreises und des Bezugsverhältnisses statt.

- (3) Im Falle eines Aktiensplits ohne Änderung des Grundkapitals erhöht sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem eine alte Aktie gegen neue Aktien eingetauscht wird. Der Ausübungspreis mindert sich entsprechend dem Verhältnis, in dem alte Aktien gegen neue Aktien eingetauscht werden. Im Falle der Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, entsprechend. Der Ausübungspreis wird in dem Verhältnis erhöht, in dem alte Aktien gegen neue Aktien eingetauscht werden. Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert und nicht ausgeglichen. Bei Erklärung der Ausübung mehrerer Aktienoptionsrechte durch einen Bezugsberechtigten werden jedoch Bruchteile von Aktien zusammengelegt.

Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionsrechte andere als die unter Ziffer (1) bis (3) genannten Kapitalmaßnahmen oder Strukturmaßnahmen durch, ist der Vorstand ermächtigt, die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Dies gilt insbesondere, sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandelrechten begibt. Die wirtschaftliche Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung des Bezugsverhältnisses oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Bezugsberechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht jedoch in diesen Fällen nicht.

Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen einschließlich dieses Aktienoptionsprogramms 2024 wird kein Ausgleich gewährt.

### **1.8 Nichtübertragbarkeit und Verfall**

Die Aktienoptionsrechte werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Die Aktienoptionsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

Die Aktienoptionsrechte verfallen entschädigungslos, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Bezugsberechtigten und der Gesellschaft bzw. dem mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen endet oder wenn das Unternehmen, mit dem das Beschäftigungsverhältnis besteht, kein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mehr ist. Ein Beschäftigungsverhältnis gilt jedoch dann nicht als beendet, wenn sich an dieses unmittelbar ein neues Beschäftigungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anschließt.

Ein Verfall der Aktienoptionsrechte tritt im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht ein, wenn die Aktienoptionsrechte zuvor nach folgender Maßgabe unverfallbar geworden sind:

- (1) Die an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionsrechte werden nach Ablauf ihrer jeweiligen Wartezeit unverfallbar.
- (2) Ein Dritter hat nach Ausgabe der Aktienoptionsrechte unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die Gesellschaft nach den §§ 29, 30 WpÜG erlangt.

Nach Eintritt der unter Ziffer (1) und (2) genannten Umstände können die Aktienoptionsrechte innerhalb der Höchstlaufzeit und nach Erreichen der Erfolgsziele ausgeübt werden. Für die Fälle, dass das Beschäftigungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt endet, oder für den Fall, dass

der Bezugsberechtigte nach Beendigung seines alten Beschäftigungsverhältnisses ein neues Beschäftigungsverhältnis eingeht, können in den Aktienoptionsbedingungen Sonderregelungen für den Verfall der Aktienoptionsrechte vorgesehen werden.

### **1.9 Regelung der Einzelheiten**

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms in den Aktienoptionsbedingungen für die Berechtigten Personengruppen festzulegen. Zu den weiteren Bedingungen gehören insbesondere

- der Umfang der zu gewährenden Aktienoptionsrechte,
- weitere Einzelheiten über die Anpassung des Ausübungspreises und/oder des Bezugsverhältnisses bei Kapital- und Strukturmaßnahmen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes,
- Bestimmungen über die Aufteilung der Aktienoptionsrechte innerhalb der Berechtigten Personengruppe, den Ausgabebetrag innerhalb der vorgesehenen Zeiträume, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen, das Verfahren zur Ausübung der Aktienoptionsrechte, die Festlegung weiterer Ausübungssperrfristen sowie weiterer Verfahrensregelungen, insbesondere in Bezug auf die technische Abwicklung der Ausgabe der entsprechenden Aktien der Gesellschaft bzw. der Leistung der Barzahlung nach Optionsausübung und der Gewährung eigener Aktien der Gesellschaft.

### **2. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals**

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 1.536.000,00 durch Ausgabe von bis zu 600.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2024“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2024 gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 zu Tagesordnungspunkt 8. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung oder durch die Gewährung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2024 zu ändern.

### **3. Satzungsänderung**

Dem § 6 der Satzung der Gesellschaft wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.536.000,00 durch Ausgabe von bis zu 600.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2024 gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 zu Tagesordnungspunkt 8. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung oder durch die Gewährung eigener Aktien erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil, sofern der Vorstand im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nichts Abweichendes festsetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchfüh-

rung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2024 zu ändern.“

\* \* \*

## **Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023**

Unter Tagesordnungspunkt 5 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den nach § 162 AktG erstellen und geprüften Vergütungsbericht der PSI Software SE für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen. Gemäß § 124 Abs. 2 Satz 3 AktG wird daher im Folgenden der vollständige Inhalt dieses Vergütungsberichts einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts bekanntgemacht:

### **Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023**

#### **1. Rechtliche Grundlagen**

Der Bericht richtet sich nach den Anforderungen des Aktiengesetzes, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und den Erfordernissen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB).

#### **2. Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands**

Das System der Vorstandsvergütung bei PSI Software SE ist darauf ausgerichtet, einen Anreiz für eine erfolgreiche und nachhaltige Unternehmensführung zu geben. Die Vorstandsmitglieder sind intrinsisch und zusätzlich durch das Anreizsystem motiviert, sich langfristig für das Unternehmen zu engagieren, eine langfristig erfolgreiche und robuste Unternehmensstrategie weiterzuentwickeln und umzusetzen. Daher ist ein wichtiger Teil der Gesamtvergütung an die langfristige Entwicklung der PSI-Aktie gekoppelt. Weitere Vergütungsziele orientieren sich an der jährlichen Steigerung des Unternehmensgewinns. Besondere Leistungen sollen angemessen honoriert werden, Zielverfehlungen sollen zu einer spürbaren Verringerung der Vergütung führen. Die Vergütung soll im Vergleich zum Wettbewerb attraktiv sein, um herausragende Manager für unser Unternehmen zu gewinnen und auf Dauer zu binden.

Systematik und Höhe der Vorstandsvergütung werden auf Vorschlag des Personalausschusses des Aufsichtsrats durch das Aufsichtsratsplenum festgelegt und regelmäßig überprüft. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe wird durch den Aufsichtsrat jährlich geprüft. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt: die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens, die Aufgaben und die Leistung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des externen Vergleichsumfelds und der unternehmensinternen Vergütungsstruktur. Dabei wird auch das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung der leitenden Angestellten der ersten Führungsebene und der Arbeitnehmer sowohl insgesamt als auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.

Die Grundkomponenten des seit dem Geschäftsjahr 2010 geltenden Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands wurden wiederholt mündlich in den jährlichen Hauptversammlungen vorgestellt. Der Vergütungsbericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 gewährten und geschuldeten Vergütungen wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Mai 2023 mit einer Mehrheit von 83,77 % der gültigen abgegebenen Stimmen gebilligt. Es setzt sich zusammen aus den Vergütungskomponenten Grundvergütung, variable Vergütung (Jahresbonus) und langfristige Vergütung (Zielvereinbarung über einen dreijährigen Betrachtungszeitraum).

Im Geschäftsjahr 2023 setzte sich das Vergütungssystem für den Vorstand aus den folgenden Komponenten zusammen:

## **Erfolgsunabhängige Komponenten**

### *Grundvergütung*

Die Grundvergütung wird monatlich als Gehalt ausgezahlt und beläuft sich einschließlich Nebenleistungen auf 50-60 % der Gesamtvergütung. In den Geschäftsjahren 2022 und 2023 wurden für die Dauer des Bestehens eines Vorstands, der sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, keine Anpassungen der Grundvergütung vorgenommen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorstand für einen Übergangszeitraum nur aus einem Vorstandsmitglied bestand, wurde eine Anpassung der Grundvergütung für dieses Vorstandsmitglied vorgenommen.

### *Nebenleistungen*

Für die Dauer der tatsächlichen Amtsausübung steht jedem Vorstand ein Leasingfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Ein Vorstand kann auf den Dienstwagen verzichten, in diesem Fall erhöht sich die Grundvergütung. Die maximale Höhe der Nebenleistungen für jedes Vorstandsmitglied ist auf einen absoluten Maximalbetrag begrenzt. Die Auszahlung der Nebenleistungen erfolgt monatlich. Die Mitglieder des Vorstands sind durch die D&O Versicherung der Gesellschaft mit einer marktgerechten Deckung abgedeckt.

### *Wettbewerbsvereinbarung*

Für die Dauer eines Zeitraums von einem Jahr nach fristgemäßer Beendigung des Dienstverhältnisses verpflichtet sich jedes Vorstandsmitglied zur Einhaltung einer Wettbewerbsklausel, bezogen auf Tätigkeiten für Konkurrenzunternehmen. Für die Dauer des Wettbewerbsverbots erhält das jeweilige Vorstandsmitglied eine Karenzentschädigung von 50 % der zuletzt von ihm bezogenen Vergütung (Grundvergütung, Nebenleistungen und durchschnittlicher Jahresbonus). Die Karenzzahlungen für die Einhaltung der Wettbewerbsvereinbarung werden in monatlichen festen Raten ausgezahlt.

## **Erfolgsbezogene Komponenten**

### *Variable Vergütung (Jahresbonus)*

Die variable Vergütung (der Jahresbonus) richtet sich nach dem geschäftlichen Erfolg des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr und beläuft sich auf 15-25 % der Gesamtvergütung. Der Jahresbonus hängt zu 50 % am absoluten Konzernergebnis (IFRS) sowie am Konzernergebnis (IFRS) im Verhältnis zu den Umsatzerlösen und zu 50 % an Kennzahlen für die Transformation der PSI zum standardisierten Softwareproduktanbieter. Entsprechende Ziele finden, zusätzlich zu anderen, auch bei den Leitenden Angestellten Anwendung, um die Durchgängigkeit des Zielsystems im Unternehmen zu erreichen. Bei deutlichen Zielverfehlungen kann die variable Vergütung vollständig entfallen (0 %). Der Bonus ist auf 200 % begrenzt (Cap).

Der Jahresbonus wird vollständig in bar gewährt und ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf das relevante Geschäftsjahr folgt, fällig.

### *Langfristige Vergütung*

Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung basiert auf einer Zielvereinbarung über einen dreijährigen Betrachtungszeitraum und beläuft sich jährlich auf 20-30 % der Gesamtvergütung. Die letzte langfristige Zielvereinbarung wurde für den Zeitraum 1/2022 bis 12/2024 abgeschlossen. Hierbei wurden zwei Zielgrößen vereinbart: die Höhe EBIT-Rendite in Prozent des Konzernumsatzes und die Entwicklung der Performance der PSI-Aktie im Vergleich zum TecDAX. Das für 2024 definierte EBIT-Renditeziel von 12,3 % wird für die Ermittlung der Vergütung mit 60 % gewichtet. Das Performanceziel wird für die Ermittlung der Zielvergütung mit 40 % gewichtet und wurde zu 100 % als erfüllt definiert, wenn die Performance der PSI-Aktie die Performance des TecDAX bis Ende 2024 erreicht.

Bei deutlichen Zielverfehlungen kann die langfristige Vergütung vollständig entfallen (0 %). Die langfristige Vergütung ist auf 200 % begrenzt (Cap). Zwischen Minimal- und Maximalvergütung erfolgt eine linearisierte Berechnung der jeweiligen Zielerreichung.

Die langfristige Vergütung wird vollständig in bar gewährt und ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf das relevante Geschäftsjahr folgt, fällig.

### **Weitere Zusagen in Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand**

Für den Fall der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sehen die Vorstandsverträge eine Ausgleichszahlung vor, deren Höhe auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt ist und die nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet (Abfindungscap). Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich anhand der Grundvergütung sowie der erfolgsabhängigen variablen Vergütung (Jahresbonus), der geldwerten Vorteile der Nebenleistungen und der anteiligen langfristigen Vergütung.

Im Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control), durch den sich die Stellung des einzelnen Mitglieds des Vorstands wesentlich ändert – zum Beispiel durch Änderung der Strategie des Unternehmens oder durch Änderung des Tätigkeitsbereichs des Vorstandsmitglieds –, hat das Vorstandsmitglied das Recht, den Anstellungsvertrag zu kündigen. Ein Kontrollwechsel liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre 25 % bzw. 30 % der Stimmrechte an der PSI Software SE erwerben und einen beherrschenden Einfluss ausüben, die PSI Software SE durch Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne des § 291 AktG zu einem abhängigen Unternehmen oder auf ein anderes Unternehmen verschmolzen wird. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts hat das Mitglied des Vorstands einen Abfindungsanspruch für die Restlaufzeit seines Vertrages. In die Berechnung der Jahresvergütung wird zusätzlich zur Grundvergütung und zum Zielbetrag für den Jahresbonus auch eine Jahresrente der langfristigen Vergütung einbezogen. Zur pauschalen Anrechnung einer Abzinsung sowie eines anderweitigen Verdiensts werden Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen um 5 % bzw. 25 % gekürzt.

### **Weitere Zahlungen an Vorstandsmitglieder auf Basis individueller Vereinbarungen (Sonstige Leistungen)**

Für Herrn Fuchs (ausgeschiedenes Vorstandsmitglied), dessen Dienstvertrag zum 30. Juni 2021 fristgemäß auslief, wurden vertraglich zugesicherte Karenzzahlungen für das Wettbewerbsverbot für die Zeit nach seiner aktiven Beschäftigung gewährt.

Der mit Herrn Dr. Schrimpf (ausgeschiedenes Vorstandsmitglied) für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2026 rechtswirksam abgeschlossene Dienstvertrag wurde unter vertraglicher Zusicherung einer Ausgleichszahlung am 26. Juni 2023 aufgehoben.

Mit Herrn Klaffus (amtierendes Vorstandsmitglied) wurde ein Antrittsbonus für den Abschluss seines am 1. November 2023 beginnenden Dienstvertrages vereinbart.

### **Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern**

Über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zu Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, entscheidet der Aufsichtsrat. Die Wahrnehmung von Mandaten in Konzerngesellschaften gilt als mit der vertraglichen Vorstandsvergütung abgegolten. Im Berichtsjahr haben die Vorstände keine zustimmungspflichtigen Nebentätigkeiten ausgeübt.

### **Malus- und Clawback-Regelungen**

Es bestehen Malus- und Clawback-Regelungen, die es dem Aufsichtsrat ermöglichen, für den Fall, dass der jeweiligen Vergütung zugrundeliegende Jahres- oder Konzernabschluss objektiv fehlerhaft war, eine Rückzahlung der erfolgsabhängigen Vergütungen zu verlangen.

## Ziel- und Maximal- und Minimalvergütung

Die folgende Tabelle zeigt die individuelle Zielvergütung je Vorstandsmitglied und die relativen Anteile an der Ziel-Gesamtvergütung bei einer angenommenen Zielerreichung von 100 % für die variablen Vergütungsbestandteile. Bezogen auf die langfristige variable Vergütungskomponente wurde davon ausgegangen, dass eine gleichmäßige Verteilung über die Geschäftsjahre 2022 bis 2024 erfolgt. Bei der Überprüfung der sonstigen Leistungen auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vergütungssystems wurde auf eine Betrachtung eines 12-Monatszeitraums abgestellt.

Die zeitanteiligen Vergütungen wegen des Vorstandswechsels im Geschäftsjahr 2023 wurden auf der vertraglich festgelegten pro-rata Verteilung ermittelt.

Die folgende Darstellung enthält die Ziel-Gesamtvergütung aufgeteilt nach Komponenten für die amtierenden Mitglieder des Vorstands:

| Ziel-Gesamtvergütung            | Robert Klaffus<br>Vorstandsvorsitzender<br>(Bestellt seit November 2023) |             |            |             | Gunnar Glöckner<br>Mitglied des Vorstands<br>(Bestellt seit Juli 2021) |             |            |             |
|---------------------------------|--|-------------|------------|-------------|--|-------------|------------|-------------|
|                                 | Zum 31. Dezember 2023 amtierende Mitglieder des Vorstands                |             |            |             |  |             |            |             |
| Geschäftsjahr                   | 2022   |             | 2023       |             | 2022   |             | 2023       |             |
|                                 | TEUR   | Anteil in % | TEUR       | Anteil in % | TEUR   | Anteil in % | TEUR       | Anteil in % |
| <u>Feste Vergütung</u>          |  |             |            |             |  |             |            |             |
| Grundvergütung                  | -  | -           | 83         | 18%         | 334  | 61%         | 359        | 62%         |
| Nebenleistungen                 | -  | -           | 0          | 0%          | 0  | 0%          | 0          | 0%          |
| Karezzahlung Wettbewerbsverbot  | -  | -           | -          | -           | -  | -           | -          | -           |
| <b>Summe</b>                    | -  | -           | <b>83</b>  | <b>18%</b>  | <b>334</b>   | <b>61%</b>  | <b>359</b> | <b>62%</b>  |
| <u>Variable Vergütung</u>       |  |             |            |             |  |             |            |             |
| kurzfristige variable Vergütung | -  | -           | 35         | 8%          | 100  | 18%         | 100        | 17%         |
| langfristige variable Vergütung | -  | -           | 35         | 8%          | 117  | 21%         | 117        | 20%         |
| Sonstige Leistungen             | -  | -           | 300        | 66%         | -  | -           | -          | -           |
| <b>Summe</b>                    | -  | -           | <b>370</b> | <b>82%</b>  | <b>217</b>   | <b>39%</b>  | <b>217</b> | <b>38%</b>  |
| <b>Gesamtvergütung</b>          | -  | -           | <b>453</b> | <b>100%</b> | <b>551</b>   | <b>100%</b> | <b>576</b> | <b>100%</b> |

Die folgende Darstellung enthält die Ziel-Gesamtvergütung aufgeteilt nach Komponenten für verschiedene Mitglieder des Vorstands:

| Ziel-Gesamtvergütung   | Dr. Harald Schrimpf<br>Vorstandsvorsitzender<br>(Vorstandsvorsitzender bis Juni 2023) |             |              |             | Harald Fuchs<br>Mitglied des Vorstands<br>(Mitglied des Vorstands bis Juni 2021) |             |      |             |
|--|---|-------------|--------------|-------------|--|-------------|------|-------------|
| Im Geschäftsjahr 2023 und 2021<br>ausgeschiedene Vorstandsmitglieder |   |             |              |             |  |             |      |             |
| Geschäftsjahr  | 2022  |             | 2023         |             | 2022   |             | 2023 |             |
|  | TEUR  | Anteil in % | TEUR         | Anteil in % | TEUR   | Anteil in % | TEUR | Anteil in % |
| <u>Feste Vergütung</u>   |   |             |              |             |  |             |      |             |
| Grundvergütung   | 463   | 56%         | 231          | 6%          | -  | -           | -    | -           |
| Nebenleistungen  | 0   | 0%          | 0            | 0%          | -  | -           | -    | -           |
| Karenzzahlung Wettbewerbsverbot                                      | -   | -           | -            | -           | 118  | 100%        | -    | -           |
| <b>Summe</b>   | <b>463</b>  | <b>56%</b>  | <b>231</b>   | <b>6%</b>   | <b>118</b>   | <b>100%</b> | -    | -           |
| <u>Variable Vergütung</u>  |   |             |              |             |  |             |      |             |
| kurzfristige variable Vergütung                                      | 200   | 24%         | 100          | 3%          | -  | -           | -    | -           |
| langfristige variable Vergütung                                      | 167   | 20%         | 84           | 2%          | -  | -           | -    | -           |
| Sonstige Leistungen  | -   | -           | 3.450        | 89%         | -  | -           | -    | -           |
| <b>Summe</b>   | <b>367</b>  | <b>44%</b>  | <b>3.634</b> | <b>94%</b>  | -  | -           | -    | -           |
| <b>Gesamtvergütung</b>   | <b>830</b>  | <b>100%</b> | <b>3.865</b> | <b>100%</b> | <b>118</b>   | <b>100%</b> | -    | -           |

Die Maximalvergütung wird vom Aufsichtsrat jährlich für jedes Vorstandsmitglied gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG festgelegt. Die Maximalvergütung entspricht der Summe des maximal möglichen Zuflusses aller Vergütungsbestandteile für das betreffende Geschäftsjahr. Sie berechnet sich durch Addition von Grundvergütung, Nebenleistungen, Karenzzahlungen für das Wettbewerbsverbot sowie der langfristigen Vergütung auf Basis einer 200%igen Zielerreichung (Vergütungs-Cap) und basiert auf analogen Annahmen wie oben unter „Zielvergütung“ dargestellt.

Die Ermittlung des Vergütungs-Cap wie auch die unterjährige Erfassung von Abgrenzungsbeträgen für die Vergütung erfolgt in einem ersten Schritt durch den Vorstand und unterliegt einer Prüfung durch den Aufsichtsrat. Die Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die kurz- und langfristige variable Vergütung für das Geschäftsjahr durch den Aufsichtsrat ist abgeschlossen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für das Geschäftsjahr beschlossene Maximalvergütung je Vorstandsmitglied gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG:

|                                 | Aktive Vorstandsmitglieder   |             |  |             | Ausgeschiedenes<br>Vorstandsmitglied                           |             |
|---------------------------------|--|-------------|--|-------------|--|-------------|
| Maximalvergütung                | Robert Klaffus<br>Vorstandsvorsitzender<br>(Bestellt seit November 2023) |             | Gunnar Glöckner<br>Mitglied des Vorstands<br>(Bestellt seit Juli 2021) |             | Dr. Harald Schrimpf<br>Vorstandsvorsitzender bis Juni<br>2023) |             |
|                                 | TEUR   | Anteil in % | TEUR   | Anteil in % | TEUR   | Anteil in % |
| <u>Feste Vergütung</u>          |  |             |  |             |  |             |
| Grundvergütung                  | 83   | 16%         | 359  | 45%         | 231  | 6%          |
| Nebenleistungen                 | 0  | 0%          | 0  | 0%          | 0  | 0%          |
| <b>Summe</b>                    | <b>83</b>  | <b>16%</b>  | <b>359</b>   | <b>45%</b>  | <b>231</b>   | <b>6%</b>   |
| <u>Variable Vergütung</u>       |  |             |  |             |  |             |
| kurzfristige variable Vergütung | 70   | 13%         | 200  | 25%         | 200  | 5%          |
| langfristige variable Vergütung | 70   | 13%         | 233  | 29%         | 167  | 4%          |
| Sonstige Leistungen             | 300  | 57%         | -  | -           | 3.450  | 85%         |
| <b>Summe</b>                    | <b>440</b>   | <b>84%</b>  | <b>433</b>   | <b>55%</b>  | <b>3.817</b>   | <b>94%</b>  |
| <b>Gesamtvergütung</b>          | <b>523</b>   | <b>100%</b> | <b>792</b>   | <b>100%</b> | <b>4.048</b>   | <b>100%</b> |

Die Minimalvergütung des Vorstands ist identisch mit der Summe der Festen Vergütung zuzüglich der sonstigen Leistungen.

### 3. Vergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Im Zuge der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses der PSI Software SE hat der Aufsichtsrat die Zielerreichung für die variable Vergütung (Jahresbonus) und die langfristige Vergütung nach Prüfung festgelegt.

Für die variable Vergütung (Jahresbonus) ergab sich in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 jeweils ein Zielerreichungsgrad von 50 %. Dieser Zielerreichungsgrad wurde aus den Kennzahlen zur Messung des geschäftlichen Erfolgs ermittelt.

Für die langfristige Vergütung für den Zeitraum 2022 bis 2024 wird auf Basis derzeitiger Schätzungen der Gesamtzielerreichung angenommen, dass diese 0 % beträgt. Diese Schätzung basiert auf der aktuell geplanten EBIT-Marge zum Ende des Geschäftsjahres 2024 sowie einer Annahme zur Entwicklung des Aktienkurses der PSI Software SE.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den aktiven und ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2023 und 2022 gewährte und geschuldete Vergütung (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG), einschließlich deren jeweiligen relativen Anteils gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG. Die Tabelle enthält die den einzelnen Vorstandsmitgliedern faktisch zugeflossenen Beträge (gewährte Vergütung) bzw. alle rechtlich fälligen, aber bisher nicht zugeflossenen Vergütungen (geschuldete Vergütung). Dies umfasst das feste Jahresgehalt und Nebenleistungen, die im Geschäftsjahr 2023 bzw. 2022 ausgezahlt wurden, die für variable Vergütungsbestandteile erhaltene Vergütung, sowie sonstige Leistungen.

| Gewährte und geschuldete Vergütung                        | Robert Klaffus<br>Vorstandsvorsitzender<br>(Bestellt seit November 2023) |             |            |             | Gunnar Glöckner<br>Mitglied des Vorstands<br>(Bestellt seit Juli 2021) |             |            |             |
|---|--|-------------|------------|-------------|--|-------------|------------|-------------|
|   | 2022   |             | 2023       |             | 2022   |             | 2023       |             |
| Zum 31. Dezember 2023 amtierende Mitglieder des Vorstands | TEUR   | Anteil in % | TEUR       | Anteil in % | TEUR   | Anteil in % | TEUR       | Anteil in % |
| <b>Geschäftsjahr</b>                                      |  |             |            |             |  |             |            |             |
| <u>Feste Vergütung</u>                                    |  |             |            |             |  |             |            |             |
| Grundvergütung  | -  | -           | 83         | 21%         | 334  | 82%         | 359        | 88%         |
| Nebenleistungen   | -  | -           | 0          | 0%          | 0  | 0%          | 0          | 0%          |
| <b>Summe</b>  | -  | -           | <b>83</b>  | <b>21%</b>  | <b>334</b>   | <b>82%</b>  | <b>359</b> | <b>88%</b>  |
| <u>Variable Vergütung</u>                                 |  |             |            |             |  |             |            |             |
| kurzfristige variable Vergütung                           | -  | -           | 20         | 5%          | 75   | 18%         | 50         | 12%         |
| langfristige variable Vergütung                           | -  | -           | 0          | 0%          | -  | -           | 0          | 0%          |
| Sonstige Leistungen                                       | -  | -           | 300        | 74%         | -  | -           | 0          | 0%          |
| <b>Summe</b>  | -  | -           | <b>320</b> | <b>79%</b>  | <b>75</b>  | <b>18%</b>  | <b>50</b>  | <b>12%</b>  |
| <u>Gesamtvergütung</u>                                    | -  | -           | <b>403</b> | <b>100%</b> | <b>409</b>   | <b>100%</b> | <b>409</b> | <b>100%</b> |

| Geschäftsjahr  | 2022  |             | 2023         |             | 2022   |             | 2023 |             |
|--|---|-------------|--------------|-------------|--|-------------|------|-------------|
|  | TEUR  | Anteil in % | TEUR         | Anteil in % | TEUR   | Anteil in % | TEUR | Anteil in % |
| <b>Gewährte und geschuldete Vergütung</b>                            |   |             |              |             |  |             |      |             |
|  | Dr. Harald Schrimpf<br>Vorstandsvorsitzender<br>(Vorstandsvorsitzender bis Juni 2023) |             |              |             | Harald Fuchs<br>Mitglied des Vorstands<br>(Mitglied des Vorstands bis Juni 2021) |             |      |             |
| Im Geschäftsjahr 2023 und 2021<br>ausgeschiedene Vorstandsmitglieder |   |             |              |             |  |             |      |             |
| <u>Feste Vergütung</u>   |   |             |              |             |  |             |      |             |
| Grundvergütung   | 463   | 76%         | 231          | 6%          | -  | -           | -    | -           |
| Nebenleistungen  | 0   | 0%          | 0            | 0%          | -  | -           | -    | -           |
| Karenzzahlung Wettbewerbsverbot                                      | -   | -           | -            | -           | 118  | 100%        | -    | -           |
| <b>Summe</b>   | <b>463</b>  | <b>76%</b>  | <b>231</b>   | <b>6%</b>   | <b>118</b>   | <b>100%</b> | -    | -           |
| <u>Variable Vergütung</u>  |   |             |              |             |  |             |      |             |
| kurzfristige variable Vergütung                                      | 150   | 24%         | 50           | 1%          | -  | -           | -    | -           |
| langfristige variable Vergütung                                      | 0   | 0%          | 0            | 0%          | -  | -           | -    | -           |
| Sonstige Leistungen  | 0   | 0%          | 3.450        | 92%         | -  | -           | -    | -           |
| <b>Summe</b>   | <b>150</b>  | <b>24%</b>  | <b>3.500</b> | <b>94%</b>  | -  | -           | -    | -           |
| <u>Gesamtvergütung</u>   | <b>613</b>  | <b>100%</b> | <b>3.731</b> | <b>100%</b> | <b>118</b>   | <b>100%</b> | -    | -           |

Die kurzfristige variable Vergütung (Jahresbonus) wird als „geschuldete Vergütung“ betrachtet, da die zugrundeliegende Leistung bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 bzw. 31. Dezember 2022 erbracht wurde. Entsprechend werden die Bonuszahlbeträge bereits für das Geschäftsjahr 2023 bzw. das Geschäftsjahr 2022 erfasst, auch wenn eine Auszahlung erst in 2024 (kurzfristige variable Vergütung für 2023) bzw. in 2023 (kurzfristige variable Vergütung für 2022) erfolgt.

Die langfristige variable Vergütung wird ebenfalls als „geschuldete Vergütung“ betrachtet, da der zugrundeliegende Leistungszeitraum von 3 Jahren mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 endet, auch wenn eine Auszahlung erst 2025 erfolgt. Für den Leistungszeitraum von 3 Jahren, der am Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 endete, erfolgte die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung in Höhe von TEUR 1.435 in 2022.

In den Geschäftsjahren 2022 und 2023 wurden keinem Vorstandsmitglied Leistungen von einem Dritten in Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt. Anerkennungsprämien wurden im Berichtszeitraum nicht gewährt. Es erfolgte keine Inanspruchnahme der bestehen Malus- und Clawback-Regelungen. Für ausgeschiedene Vorstände werden keine Pensionsrückstellungen ausgewiesen. Im Geschäftsjahr erfolgten keine Rentenzahlungen an frühere Organmitglieder (Vorjahr: TEUR 5).

#### 4. Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die derzeitige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich gemäß § 14 der Satzung der PSI Software AG in der Fassung vom 16. Mai 2019 aus einer Grundvergütung sowie einer an die Anwesenheit in den Sitzungen gebundenen Komponente zusammen.

- Die Grundvergütung beträgt jeweils zuzüglich Umsatzsteuer jährlich TEUR 60 für den Aufsichtsratsvorsitzenden, TEUR 45 für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und TEUR 30 für jedes weitere Aufsichtsratsmitglied.
- Hinzu kommt eine Vergütung von TEUR 7 für jede Tätigkeit in einem Aufsichtsratsausschuss für den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und TEUR 4 für die übrigen Ausschussmitglieder. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Ausschussmitglied oder Ausschussvorsitzenden um den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden handelt.
- Die an die Anwesenheit in den Sitzungen gebundene Komponente beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied TEUR 1 je Sitzung.

- Darüber hinaus werden den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, erstattet.

Die Mitglieder des Vorstands sind durch die D&O Versicherung der Gesellschaft mit einer marktgerechten Deckung abgedeckt.

Nach § 113 Abs. 3 Aktiengesetz in der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) geänderten Fassung ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung des Aufsichtsrats zu fassen. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der PSI Software SE vom 16. Mai 2017 (Zustimmung mit einer Mehrheit von 99,48 %) und Bestätigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2022 (Zustimmung mit einer Mehrheit von 84,7378 %) wurde das Vergütungssystem des Aufsichtsrates beschlossen bzw. bestätigt.

## 5. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023

Die im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG setzt sich wie folgt zusammen:

|  | Geschäftsjahr | Grundvergütung |             | Ausschussvergütung |             | Sitzungsgeld |             | Gesamtvergütung |             |
|--|---------------|----------------|-------------|--------------------|-------------|--------------|-------------|-----------------|-------------|
|  |               | TEUR           | Anteil in % | TEUR               | Anteil in % | TEUR         | Anteil in % | TEUR            | Anteil in % |
| Karsten Trippel,<br><i>Aufsichtsratsvorsitzender,</i><br><i>Vorsitzender des Personalausschusses</i> | 2023          | 60             | 80%         | 0                  | 0%          | 15           | 20%         | 75              | 100%        |
|  | 2022          | 60             | 82%         | 0                  | 0%          | 13           | 18%         | 73              | 100%        |
| Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni,<br><i>stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender</i>               | 2023          | 45             | 75%         | 0                  | 0%          | 15           | 25%         | 60              | 100%        |
|  | 2022          | 45             | 78%         | 0                  | 0%          | 13           | 22%         | 58              | 100%        |
| Prof. Dr. Uwe Hack<br><i>Vorsitzender des Bilanzausschusses</i>                                      | 2023          | 30             | 60%         | 7                  | 14%         | 13           | 26%         | 50              | 100%        |
|  | 2022          | 30             | 60%         | 7                  | 14%         | 13           | 26%         | 50              | 100%        |
| Andreas Böwing   | 2023          | 30             | 63%         | 4                  | 8%          | 14           | 29%         | 48              | 100%        |
|  | 2022          | 30             | 64%         | 4                  | 9%          | 13           | 28%         | 47              | 100%        |
| Elena Günzler<br><i>Vertreterin der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat</i>                                 | 2023          | 30             | 61%         | 4                  | 8%          | 15           | 31%         | 49              | 100%        |
|  | 2022          | 30             | 64%         | 4                  | 9%          | 13           | 28%         | 47              | 100%        |
| Uwe Seidel<br><i>Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat</i>                                      | 2023          | 30             | 63%         | 4                  | 8%          | 14           | 29%         | 48              | 100%        |
|  | 2022          | 30             | 64%         | 4                  | 9%          | 13           | 28%         | 47              | 100%        |
| <b>Summe</b>   | <b>2023</b>   | <b>225</b>     | <b>68%</b>  | <b>19</b>          | <b>6%</b>   | <b>86</b>    | <b>26%</b>  | <b>330</b>      | <b>100%</b> |
|  | <b>2022</b>   | <b>225</b>     | <b>70%</b>  | <b>19</b>          | <b>6%</b>   | <b>78</b>    | <b>24%</b>  | <b>322</b>      | <b>100%</b> |

## 6. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Nachfolgend wird die Veränderung der geschuldeten und gewährten Vergütung der Mitglieder des Vorstands nach Zielfeststellung und des Aufsichtsrats der jährlichen Veränderung wesentlicher wirtschaftlicher Kennzahlen sowie der durchschnittlichen Vergütung aller Arbeitnehmer des PSI-Konzerns (Vollzeitbeschäftigte) für die letzten 5 Geschäftsjahre gegenübergestellt. Die für die Geschäftsjahre vor 2023 angesetzten Vorstandsvergütungen entsprechen den Bezügen der Vorstandsmitglieder gemäß der handelsrechtlichen Ermittlung im Jahresabschluss.

|   |           | 2019  | 2020  | +/-<br>% | 2021  | +/-<br>% | 2022  | +/-<br>% | 2023  | +/-<br>% |
|---|-----------|-------|-------|----------|-------|----------|-------|----------|-------|----------|
| <u>Ertragsentwicklung</u>                             |           |       |       |          |       |          |       |          |       |          |
| Auftragseingang                                       | Mio. Euro | 236   | 229   | -3%      | 266   | 16%      | 253   | -5%      | 297   | 17%      |
| Umsatzerlöse  | Mio. Euro | 225   | 218   | -3%      | 245   | 12%      | 247   | 1%       | 270   | 9%       |
| EBIT  | Mio. Euro | 17    | 15    | -12%     | 25    | 67%      | 20    | -20%     | 6     | -70%     |
| Konzernergebnis je Aktie                              | EUR/Aktie | 1     | 1     | 0%       | 1     | 0%       | 1     | 0%       | 0     | -100%    |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag<br>(HGB Einzelabschluss) | Mio. Euro | 5     | 5     | 0%       | 12    | 140%     | -6    | -150%    | -2    | -67%     |
| <u>Durchschnittliche Vergütung</u>                    |           |       |       |          |       |          |       |          |       |          |
| Arbeitnehmer  | TEUR/Jahr | 69    | 69    | 0%       | 72    | 4%       | 69    | -4%      | 72    | 4%       |
| <u>Vorstandsvergütung</u>                             |           |       |       |          |       |          |       |          |       |          |
| Robert Klaffus  | TEUR/Jahr | -     | -     | -        | -     | -        | -     | -        | 403   | -        |
| Gunnar Glöckner                                       | TEUR/Jahr | -     | -     | -        | 346   | -        | 409   | 18%      | 409   | 0%       |
| Dr. Harald Schrimpf                                   | TEUR/Jahr | 990   | 981   | -1%      | 1.198 | 22%      | 613   | -49%     | 3.731 | 509%     |
| Harald Fuchs  | TEUR/Jahr | 560   | 629   | 12%      | 597   | -5%      | 118   | -80%     | -     | -        |
| Gesamt  | TEUR/Jahr | 1.550 | 1.610 | 4%       | 2.141 | 33%      | 1.140 | -47%     | 4.543 | 299%     |
| <u>Aufsichtsratsvergütung</u>                         |           |       |       |          |       |          |       |          |       |          |
| Karsten Trippel,                                      | TEUR/Jahr | 69    | 70    | 1%       | 72    | 3%       | 73    | 1%       | 75    | 3%       |
| Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni                       | TEUR/Jahr | 54    | 55    | 2%       | 57    | 4%       | 58    | 2%       | 60    | 3%       |
| Prof. Dr. Uwe Hack                                    | TEUR/Jahr | 46    | 47    | 2%       | 49    | 4%       | 50    | 2%       | 50    | 0%       |
| Andreas Böwing  | TEUR/Jahr | 43    | 44    | 2%       | 46    | 5%       | 47    | 2%       | 48    | 2%       |
| Elena Günzler   | TEUR/Jahr | 43    | 44    | 2%       | 46    | 5%       | 47    | 2%       | 49    | 4%       |
| Uwe Seidel  | TEUR/Jahr | 43    | 44    | 2%       | 46    | 5%       | 47    | 2%       | 48    | 2%       |
| Gesamt  | TEUR/Jahr | 298   | 304   | 2%       | 316   | 4%       | 322   | 2%       | 330   | 2%       |

## 7. Von Organmitgliedern gehaltene Aktien an der PSI Software SE

Zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 werden durch Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats Aktien an der PSI Software AG in folgender Höhe gehalten:

|                                 | 31.12.2023   | 31.12.2022   |
|---------------------------------|--------------|--------------|
| <b>Vorstand</b>                 | <b>Stück</b> | <b>Stück</b> |
| Gunnar Glöckner                 | 0            | 0            |
| Robert Klaffus                  | 54           | -            |
| Dr. Harald Schrimpf             | -            | 63.500       |
|                                 | 31.12.2023   | 31.12.2022   |
| <b>Aufsichtsrat</b>             | <b>Stück</b> | <b>Stück</b> |
| Andreas Böwing                  | 0            | 0            |
| Elena Günzler                   | 2.022        | 2.022        |
| Prof. Dr. Uwe Hack              | 600          | 600          |
| Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni | 0            | 0            |

---

|                 |         |         |
|-----------------|---------|---------|
| Uwe Seidel      | 493     | 493     |
| Karsten Trippel | 117.322 | 115.322 |

---

Es bestehen keine Aktienoptionspläne oder –zusagen an Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates.

**Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die PSI Software SE (vormals: PSI Software AG), Berlin

**Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der PSI Software SE (vormals: PSI Software AG), Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

**Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

**Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

**Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

## **Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen**

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, 3. Juni 2024

### **RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Christoph Eppinger  
Wirtschaftsprüfer

Fuat Kalkan  
Wirtschaftsprüfer

\* \* \*

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 (Aktienoptionsprogramm 2024)**

Der Vorstand hat über das unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Aktienoptionsprogramm 2024 einen schriftlichen Bericht erstattet.

Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Unter Tagesordnungspunkt 8 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein Aktienoptionsprogramm zu beschließen, in dessen Rahmen der Vorstand ermächtigt ist, in der Zeit bis zum 25. Juli 2029 (einschließlich) bis zu 600.000 Bezugsrechte („Aktienoptionsrechte“) auf bis zu 600.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Kreis der Bezugsberechtigten soll umfassen: (i) Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb der Ebene des Vorstands der Gesellschaft und (ii) Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (zusammen „Bezugsberechtigte“). Die Festlegung des genauen Kreises der Bezugsberechtigten sowie der genaue Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionsrechte obliegt dem Vorstand.

Das Programm soll die Programmteilnehmer im Interesse der Gesellschaft zielgerichtet incentivieren, ihre Identifikation mit dem Unternehmen stärken und sie auf diese Weise zusätzlich an die Gesellschaft bzw. an den PSI-Konzern binden. Dies wiederum soll maßgeblich dazu beitragen, eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts durch eine dauerhafte Motivation der Programmteilnehmer zu erreichen. Der hierdurch gesetzte Leistungsanreiz liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Das Bedingte Kapital 2024 dient zur Durchführung des Aktienoptionsprogramms 2024, nämlich zur späteren Bedienung der unter dem Aktienoptionsprogramm 2024 an die Programmteilnehmer ausgegebenen Optionsrechte. Es ist auf ein Volumen von maximal 3,82 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschränkt. Gemeinsam mit dem vorhandenen Genehmigten Kapital 2023 und dem vorhandenen Bedingten Kapital 2021 beläuft es sich auf ein Gesamtvolumen von rd. 43,82 % des aktuellen Grundkapitals.

Das Gesamtvolumen der bis zu 600.000 Aktienoptionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen („Berechtigte Personengruppen“) wie folgt:

- insgesamt bis zu 400.000 Aktienoptionsrechte an Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb der Ebene des Vorstands der Gesellschaft,
- insgesamt bis zu 200.000 Aktienoptionsrechte an Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Die Bezugsberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionsrechte in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft bzw. zu einem nachgeordneten, mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stehen (jeweils „Beschäftigungsverhältnis“).

Jedes im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 ausgegebene Aktienoptionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Maßgabe der Aktienoptionsbedingungen gegen Zahlung des Ausübungspreises eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 zu erwerben. Die Aktienoptionsbedingungen können auch vorsehen, dass zur Bedienung der Aktienoptionsrechte nach Wahl der Gesellschaft statt neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital eine Barzahlung oder eigene Aktien gewährt werden. Dies erhöht die Flexibilität für die Gesellschaft, die für sie bei Ausübung der Aktienoptionsrechte angemessene Erfüllungsart zu wählen – unter Berücksichtigung ihrer Liquiditätslage und der Verwässerung für die bestehenden Aktionäre, die bei Gewährung eigener Aktien und dem Barausgleich vermieden wird.

Die Aktienoptionsrechte können bis zum 25. Juli 2029 (einschließlich) ausgegeben werden. Sie haben eine maximale Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag ihrer jeweiligen Ausgabe („Höchstlaufzeit“) und verfallen hiernach entschädigungslos.

Die Aktienoptionsrechte können an die Bezugsberechtigten einmal oder mehrmals gewährt werden. Die Ausgabe von Aktienoptionsrechten ist jedoch während eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen jeweils vor der Ankündigung eines Jahresabschlusses, eines Konzernabschlusses und eines Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft ausgeschlossen.

Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre zu steigern, können die Aktienoptionsrechte frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe ausgeübt werden, was zugleich der Einhaltung der Vorgabe in § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG dient. Die Ausübung ist jedoch während eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen vor der Ankündigung eines Jahresabschlusses, eines Konzernabschlusses und eines Halbjahresfinanzberichts der Gesellschaft nicht möglich. Dies soll entsprechend der kapitalmarktrechtlichen Regelungen der Ausnutzung von Insiderkenntnissen vorbeugen. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Ausübungssperrfristen festgelegt werden.

Im Interesse der Aktionäre an einer nachhaltigen Wertsteigerung der Gesellschaft können die Aktienoptionsrechte nur ausgeübt werden, wenn am Ende der Wartezeit die Erfolgsziele erreicht werden. Erfolgsziele sind:

- Der durchschnittliche Börsenkurs (Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem)), gerechnet über sämtliche Handelstage während des Zeitraums der letzten 12 Monate vor dem Ende der Wartezeit, liegt mindestens 20 % über dem Ausübungspreis.
- Die im Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2028 ausgewiesene EBITA-Rendite (d.h. das Verhältnis des EBITDA zu den Umsatzerlösen) beträgt mindestens 14 %.

Bei Ausübung der Aktienoptionsrechte ist der sog. Ausübungspreis von den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft zu zahlen. Der „Ausübungspreis“ entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis (arithmetisches Mittel) der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Ausgabe des jeweiligen Aktienoptionsrechts. Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

Der durch die Ausübung der Aktienoptionsrechte erzielbare Gewinn des Bezugsberechtigten ist auf das Zweifache des Ausübungspreises („Cap“) beschränkt. Der Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Börsenkurs der Aktie am Tag vor der Ausübung und dem Ausübungspreis. Durch diesen Cap wird sichergestellt, dass der mit den Aktienoptionsrechten verbundene Vermögensvorteil bei außerordentlichen Entwicklungen nach oben begrenzt ist und insgesamt auch nicht zur Unangemessenheit der aus dem Aktienoptionsprogramm 2024 resultierenden Vergütungsbestandteilen führt. Im Falle einer Überschreitung des Cap wird daher die Anzahl der ausübenden Optionen so reduziert, dass der Cap nicht mehr überschritten wird.

Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionsrechte Kapital- und Strukturmaßnahmen durch, können die Bezugsberechtigten wirtschaftlich gleichgestellt werden, um insoweit einer Verwässerung entgegenzuwirken. In bestimmten Fällen – nämlich im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien, im Falle einer Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien sowie im Falle eines Aktiensplits ohne Änderung des Grundkapitals– sieht der Hauptversammlungsbeschluss selbst einen Verwässerungsschutz vor.

Die Aktienoptionsrechte werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Sie sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Hierdurch sollen die mit dem Aktienoptionsprogramm verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden.

Aktienoptionsrechte verfallen grundsätzlich, wenn zwischen dem Bezugsberechtigten und der Gesellschaft bzw. einer Konzerngesellschaft kein Beschäftigungsverhältnis mehr besteht oder wenn das Unternehmen, mit dem das Beschäftigungsverhältnis besteht, kein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mehr ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Aktienoptionsrechte nach Ablauf der vierjährigen Wartezeit unverfallbar geworden sind oder wenn ein Kontrollwechsel im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) bei der Gesellschaft stattfindet. Für den Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Bezugsberechtigten können in den Aktienoptionsbedingungen Sonderregelungen für den Verfall der Aktienoptionsrechte vorgesehen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Überzeugung, dass das unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Aktienoptionsprogramm 2024, welches von dem Erreichen langfristiger Wachstumsziele abhängt, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften setzen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beitragen kann.

Dieser Bericht wird vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

zugänglich sein.

\* \* \*

### **Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung**

Die diesjährige Hauptversammlung findet als **Präsenzversammlung** statt, an der die Aktionäre und Aktionärsvertreter physisch vor Ort teilnehmen können. Wir freuen uns, unsere Aktionäre und deren Vertreter persönlich zur Hauptversammlung begrüßen zu können.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nach § 17 Abs. 1 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet ist. Die

Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens Freitag, 19. Juli 2024, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

PSI Software SE  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München, Deutschland

Die Anmeldung kann bis zum Ablauf der vorgenannten Frist der Gesellschaft auch per E-Mail an [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

oder durch Eingabe im InvestorPortal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

übermittelt werden.

Um den Aktionären die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Erteilung von Vollmachten zu erleichtern, erhalten alle Aktionäre, die spätestens zu Beginn des 5. Juli 2024 in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, eine Mitteilung über die Einberufung nebst Informationen von der Gesellschaft auf dem Postweg. Nähere Erläuterungen zum Anmeldeverfahren sind auch im Internet unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

einschbar.

Nach rechtzeitiger Anmeldung eines Aktionärs zur Hauptversammlung werden diesem oder dem von ihm ordnungsgemäß Bevollmächtigten Eintrittskarten ausgestellt und übersandt bzw. bei Anmeldung über das InvestorPortal der Gesellschaft über dieses im Internet zur Verfügung gestellt.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist der zum Ablauf des 19. Juli 2024 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung und am Tag der Hauptversammlung, d.h. in der Zeit vom 20. Juli 2024 bis zum 26. Juli 2024, jeweils einschließlich, aus arbeitstechnischen Gründen nicht statt.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte**

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere durch den Aktionär bestimmte Person. Auch in diesem Fall sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister und die rechtzeitige Anmeldung bei der Gesellschaft erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr etwaiger Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Etwas anderes gilt allerdings für Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Vollmachtnehmer, die unter die Bestimmung des § 135 AktG fallen. In diesen Fällen ist keine Textform vorgeschrieben, jedoch können die zu Bevollmächtigenden abweichende Regelungen vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit dem betreffenden Intermediär, der betreffenden Aktionärsvereinigung, dem betreffenden Stimmrechtsberater oder der betreffenden sonstigen Person über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, Vollmacht zu erteilen oder zu widerrufen:

Zum einen besteht die Möglichkeit, Vollmacht an einen Dritten durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erteilen bzw. zu widerrufen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Bevollmächtigung bzw. ihr Widerruf kann bereits vor der Hauptversammlung erklärt werden und ist an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

PSI Software SE  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München, Deutschland  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Zum anderen besteht die Möglichkeit, die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Dritten zu erteilen bzw. zu widerrufen. In diesem Fall bedarf es des Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Der Nachweis kann am Tag der Hauptversammlung an der Eingangskontrolle vorgelegt werden. Alternativ kann er der Gesellschaft auch schon vor der Hauptversammlung an vorstehende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Zur Erteilung von Vollmachten können die Aktionäre das Formular nutzen, das sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

finden. Außerdem können sie Vollmachten durch Eingabe im InvestorPortal erteilen, das hierfür auf derselben Internetseite der Gesellschaft bis zum 25. Juli 2024, 18:00 Uhr MESZ, zur Verfügung steht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzung physischer oder elektronischer Formulare oder Eingabemasken nicht erforderlich ist, sondern Vollmacht an einen Dritten unter Einhaltung der erforderlichen Form auch auf andere Weise wirksam erteilt und widerrufen werden kann.

Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der vorstehend erläuterten Anmeldefrist und während des Verlaufs der Hauptversammlung erteilt sowie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

### **Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft an, dass die Aktionäre sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, die das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre ausüben. Auch in diesem Fall sind die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister und die rechtzeitige Anmeldung bei der Gesellschaft erforderlich.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bedürfen ebenfalls der Textform. Sie können auf dem im Anmeldeformular enthaltenen Vollmachtsformular erteilt werden, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

abrufbar ist. Das vollständig ausgefüllte Vollmachtsformular kann an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet werden und muss in diesem Fall bis zum 25. Juli 2024, 18:00 Uhr MESZ dort eingehen:

PSI Software SE  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München, Deutschland  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Ebenso ist eine Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft über das InvestorPortal möglich, das hierfür bis zum 25. Juli 2024, 18:00 Uhr MESZ, auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>

zur Verfügung steht.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird überdies am Tag der Hauptversammlung von deren Beginn an bis zum Beginn der Abstimmung auch vor Ort möglich sein.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen, und werden sich ohne konkrete und widerspruchsfreie Weisung bei der betreffenden Abstimmung der Stimme enthalten bzw. an dieser nicht teilnehmen.

### **Rechte der Aktionäre**

Die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter haben anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte:

#### ***Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG***

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (Letzteres entspricht 195.313 Stück Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand unter folgender Adresse zu richten:

PSI Software SE  
Der Vorstand  
Dircksenstraße 42-44  
10178 Berlin, Deutschland

Das Ergänzungsverlangen muss der Gesellschaft spätestens bis Dienstag, 25. Juni 2024, 24:00 Uhr MESZ, zugehen.

#### ***Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG***

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung im Sinne der §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

PSI Software SE  
Dircksenstraße 42-44  
10178 Berlin, Deutschland  
E-Mail: [ir@psi.de](mailto:ir@psi.de)

Sie müssen unter dieser Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, also spätestens bis Donnerstag, 11. Juli 2024, 24:00 Uhr MESZ.

#### ***Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG***

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär in der Hauptversammlung auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen und auf die Lage des PSI-Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

§ 18 Abs. 2 der Satzung bestimmt, dass der Versammlungsleiter die Verhandlungen führt. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

### **Weitere Angaben zu den Abstimmungen gemäß Tabelle 3 DVO (EU) 2018/1212**

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 und 6 bis 8 haben die Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter, unter Tagesordnungspunkt 5 hat die Abstimmung über den bekanntgemachten Beschlussvorschlag empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmhaltung), d.h. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft 15.697.366 Aktien ausgegeben, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 15.697.366 Stimmrechte.

Die Gesellschaft hält derzeit 209.371 Stück eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Die Anzahl eigener Aktien kann sich bis zum Tag der Hauptversammlung noch verändern.

### **Hinweise zum Datenschutz**

Die PSI Software SE verarbeitet anlässlich ihrer Hauptversammlung personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und etwaiger Aktionärsvertreter. Dies geschieht beispielsweise, wenn Sie sich als Aktionär oder Aktionärsvertreter zur Hauptversammlung anmelden oder für diese eine Vollmacht erteilen, wenn Sie einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen, Gegenanträge oder Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden oder wenn Sie Ihr Stimmrecht ausüben. Der Zweck der Datenverarbeitung ist es, den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte vor und während der Hauptversammlung zu ermöglichen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Die Datenverarbeitung erfolgt daher stets im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen.

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft**

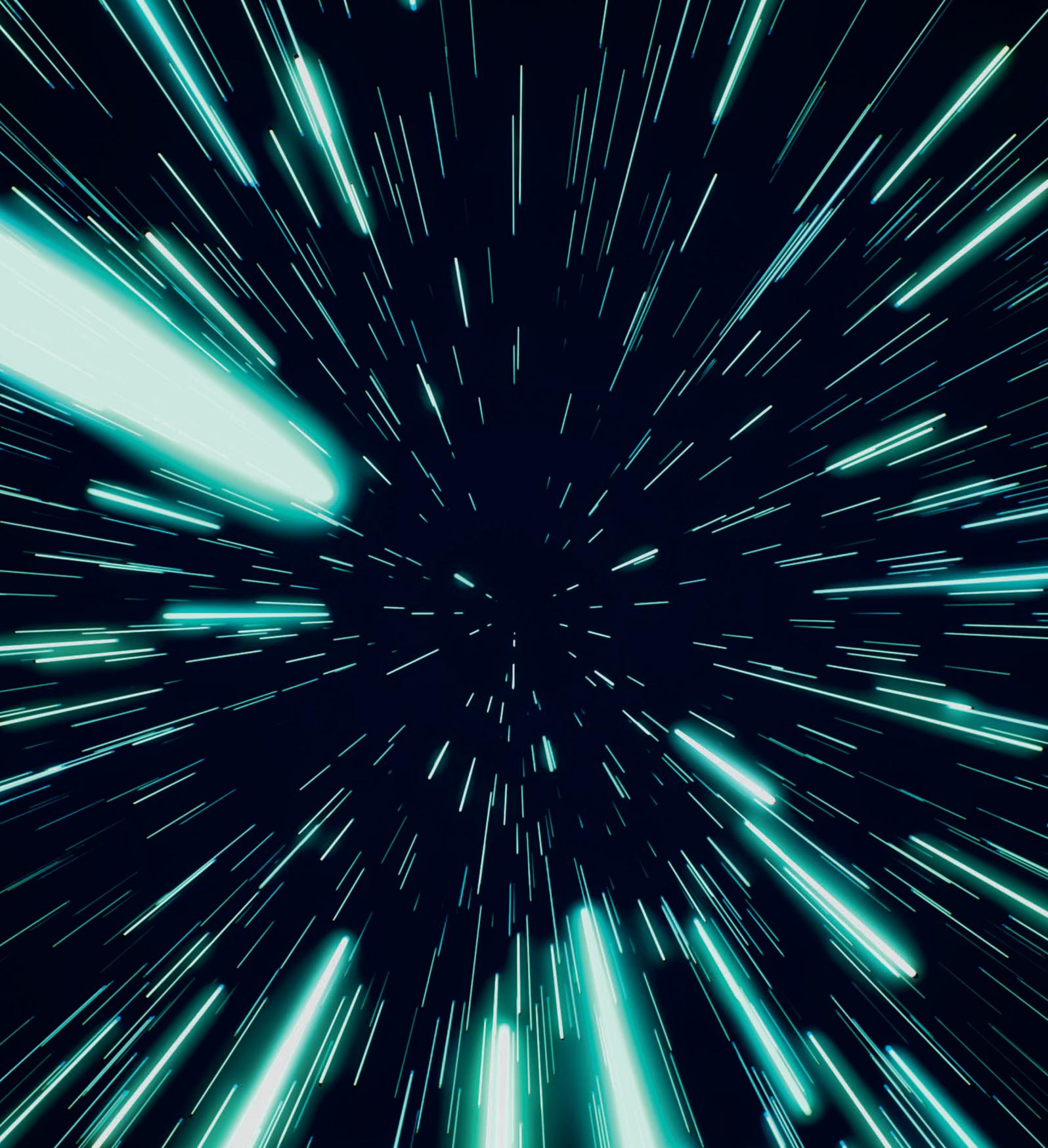
Sämtliche Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung, einschließlich der Informationen gemäß § 124a AktG, der vorgenannten weitergehenden Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre sowie weitergehender Hinweise zum Datenschutz, finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.psi.de/Hauptversammlung>.

Berlin, im Juni 2024

**PSI Software SE**

Der Vorstand



**PSI Software AG**

Dirksenstraße 42-44  
10178 Berlin (Mitte)  
Deutschland

Telefon: +49 30 2801-0  
Telefax: +49 30 2801-1000

E-Mail: [info@psi.de](mailto:info@psi.de)  
Internet: [www.psi.de](http://www.psi.de)